

# Temporäre Agrardieselvergütung

STAND Februar 2025

## 1 ALLGEMEINES

Die temporäre Agrardieselvergütung kann allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die einen Mehrfachantrag für das Antragsjahr 2023 und/oder 2024 fristgerecht eingebracht haben bzw. für das Antragsjahr 2025 fristgerecht einen Mehrfachantrag einbringen.

## 2 BEANTRAGUNG

Die Beantragung der temporären Agrardieselvergütung erfolgt **automatisch** durch die Einreichung des Mehrfachantrags. Dieser kann von Anfang November 2024 bis Mitte April 2025 eingebracht werden.

**Rückvergütung CO<sub>2</sub>-Bepreisung** (Ich bestätige, dass sich mein Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet und die Mineralölsteuer in Österreich abgeführt wurde.)

Werden auch Forstflächen bewirtschaftet, so ist hier das Ausmaß der Forstflächen anzugeben (optional):

Forstfläche in ha  
3,614 ha

Das angeführte Forstflächenausmaß wird auch für die **temporäre Agrardieselvergütung** (kein eigener Antrag notwendig) herangezogen.

### Hinweis:

Detaillierte Informationen über die Online-Antragstellung entnehmen Sie bitte dem Handbuch „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Flächen](#)“, welches auf [www.ama.at](http://www.ama.at) zum Download zur Verfügung steht.

Die zu berücksichtigende landwirtschaftliche Nutzfläche wird automatisch der Feldstückliste des MFA des jeweiligen Antragsjahres entnommen.

Allfällig vorhandene Forstflächen sind im MFA unter „MFA-Angaben“ - „Allgemein“ – „Rückvergütung CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ (Kreuz muss gesetzt werden) im Feld „Forstfläche in ha“ manuell einzutragen. Die beantragte Fläche hat der im Grundbuch ausgewiesenen Fläche der

Kategorie „**Wald (10)**“ zu entsprechen. Flächen der Kategorie „Wald (30)“ sind Nichtholzbodenflächen, wie Forststraßen, und können somit nicht berücksichtigt werden.

### 3 BERECHNUNG

Der im MFA bewirtschafteten und beantragten land- sowie forstwirtschaftlichen Fläche wird, je nach Nutzungsart, die in der betreffenden Verordnung (§ 3 Temporäre Agrardieselvevergütungsverordnung 2024) bestimmte Verbrauchsmenge in Liter/ha angerechnet, welche anschließend mit einem Vergütungssatz je Liter für den entsprechenden Vergütungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Mineralölsteuergesetz 2022) multipliziert wird.

#### 3.1 VERBRAUCHSMENGE IN LITER/HA

Der für die Berechnung der Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 MinStG 2022 heranzuziehende Verbrauch je Hektar bewirtschafteter Fläche beträgt:

Nutzungsart	Liter/ha
1. Ackerland	110 Liter
2. Weingärten, Obstanlagen, sonstige Dauerkulturen (Holunder), Reb- und Baumschulen	310 Liter
3. Mähwiesen oder –weiden mit <u>2</u> , 3 oder mehr Nutzungen (ausgenommen Wiesen und Weiden nach Ziffer 4 und 5)	145 Liter
4. Einmähdige Wiesen, Kulturweiden	61 Liter
5. Almen, Bergmähder, Hutweiden und Streuwiesen, Grünlandbrache	19 Liter
6. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	12 Liter

Der genannte Betrag erhöht sich je Hektar bewirtschafteter Fläche um

- 85 Liter bei Anbau von Hackfrüchten, Feldgemüse, Gemüse im Freiland, Gartenbaukulturen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland sowie Erdbeeren
- 63 Liter bei Feldfutterbau

### 3.2 VERGÜTUNGSSATZ IN CENT/LITER

Gemäß § 7 Abs. 1 Mineralölsteuergesetz 2022 gibt es 3 Vergütungszeiträume:

Vergütungszeitraum	Zeitraum	Cent/Liter
Vergütungszeitraum I	01.07.2023 – 31.12.2023	0,035 (= halber Zeitraum)
Vergütungszeitraum II	01.01.2024 – 31.12.2024	0,07
Vergütungszeitraum III	01.01.2025 – 31.12.2025	0,07

### 3.3 BEISPIEL

MFA 2024:

3,5066 ha Ackerland davon 1,2526 ha Feldgemüse

5,7544 ha Mähwiese-, weide 3 Nutzungen

10,2509 ha Forstflächen (Nutzung Wald (10) lt. Grundbuch)

$$\Rightarrow 3,5066 \text{ ha} * 110 \text{ l/ha} = 385,726 \text{ Liter}$$

$$\Rightarrow 1,2526 \text{ ha} * 85 \text{ l/ha} = 106,471 \text{ Liter}$$

$$\Rightarrow 5,7544 \text{ ha} * 145 \text{ l/ha} = 834,388 \text{ Liter}$$

$$\Rightarrow 10,2509 \text{ ha} * 12 \text{ l/ha} = \underline{123,0108 \text{ Liter}}$$

1.449,5958 Liter

$$\Rightarrow 1.449,5958 \text{ Liter} * 0,07 \text{ €} = \underline{101,47 \text{ €}}$$

## 4 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der temporären Agrardieselvegütung für die Vergütungszeiträume I und II wird voraussichtlich im Juni 2025 erfolgen.

Die Auszahlung für den Vergütungszeitraum III erfolgt voraussichtlich im Dezember 2025.

### **Achtung!**

- Gemäß § 7 Abs. 3 MinStG 2022 kommen Beträge unter EUR 20,00 nicht zur Auszahlung.

Über das Ergebnis der Berechnung werden Sie von der AMA per Bescheid informiert.

## 5 ÜBERBLICK

Antrag	Antragskriterien
<b>Temporäre Agrardieselvegütung</b>	- Fristgerecht eingereichter MFA für den entsprechenden Vergütungszeitraum (2023 bis 2025) inkl. Angabe der Forstfläche lt. Grundbuch im entsprechenden MFA (falls relevant)

IMPRESSUM: Infoblatt „Temporäre Agrardieselvegütung“ der Agrarmarkt Austria (AMA)  
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200  
Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-2237, E-Mail: [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

Dieses Infoblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.